Jutta Struck

Berlin,den 25.8.2004

Prof.Dr.Dr.h.c Reinhard Wiesner

Herrn Wilfried Meißner Hinter der Kirche 12 1/3

95448 Bayreuth

Kommentierung des § 17 SGB VIII in Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp/Struck

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 09.10.2003 sowie vom 13.06 und 20.07.2004.

In unserer Eigenschaft als Herausgeber (Wiesner) bzw. Kommentatorin des § 17 SGB VIII (Struck) in dem o. g. Erläuterungswerk nehmen wir zu den Ausführungen der Staatsanwaltschaft Bayreuth, soweit sie sich auf die einschlägige Kommentarstelle stützen, wie folgt Stellung:

Die Kommentarliteratur zu § 17 SGB VIII ist sich darin einig, dass (nicht nur) sozialdatenschutzrechtlich zwischen der Beratung in Form der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) einerseits und der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§ 50 Abs. 3 SGB VIII) andererseits zu differenzieren ist. In dem von Ihnen ausgewählten Kommentar wird in der Kommentierung zu § 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung) zunächst auf den Zweckbindungsgrundsatz (§ 64 Abs. 1 SGB VIII) hingewiesen. Danach dürfen Sozialdaten (nur) zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind. Darüber hinaus schränkt § 64 Abs. 2 SGB VIII eine nach § 69 SGB X zulässige Übermittlung weiter ein. Sie ist nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. In der Kommentierung zu § 17 heißt es unter Bandnr. 56 weiter:

"Die Beratung stellt zudem eine persönliche und erzieherische Hilfe im Sinn von § 65 dar, sodass Sozialdaten, die zu diesem Zweck dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe anvertraut sind, nur unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift von diesem weiter gegeben werden dürfen. Eine Weitergabe der im Rahmen der Beratung gewonnenen Daten an das Familiengericht ist nicht zulässig, es sei denn, die Betroffenen willigen in die Weitergabe der Daten ein oder ein anderer Übermittlungstatbestand erlaubt dies."

Als Beispiel für einen anderen Übermittlungstatbestand wird sodann die Konstellation des § 65

Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII beschrieben (zulässige Weitergabe an das Familiengericht im Fall einer

Gefährdung des Kindeswohls, die Leistungen der Jugendhilfe notwendig erscheinen lässt, aber eine Entscheidung des Familiengerichts nach §§ 1666, 1666 a BGB voraussetzt).

Wegen der unterschiedlichen Funktionen der beiden Aufgaben (Beratung = Unterstützung des Ratsuchenden; Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren = Unterstützung des Gerichts) wird in der nachfolgenden Randnr. 57 erörtert, ob <u>über die datenschutzrechtlichen Sicherungen</u>

hinaus nicht auch eine personelle und organisatorische Trennung der

Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt angezeigt ist. Eine solche Trennung wird schließlich in der Randnr. 58 verworfen, weil sie auch mit persönlichen Nachteilen für die betroffenen

Personen verbunden ist und damit ein einheitlicher Lebenssachverhalt funktional auf

verschiedene Personen bzw. soziale Dienste aufgeteilt würde.

Aus der Absage an eine personelle oder organisatorische Trennung und dem Plädoyer für eine Konzentration des gesamten Hilfeprozesses in einer Hand – insoweit den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Organisation sozialer Dienste ausdrücklich folgend – kann aber nicht geschlossen werden, dass damit die unter Randnr. 56 erfolgte eindeutige Positionierung zur datenschutzrechtlichen Abschottung wieder zur Disposition gestellt würde. Die beiden Aspekte, nämlich personelle und / oder organisatorische Trennung einerseits und Befugnis zur Weitergabe von Daten andererseits sind streng voneinander zu trennen. Die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bedarf aber im Fall einer Aufgabenkonzentration auf eine Person einer höheren Aufmerksamkeit, da diese Person im Verhältnis zu den Ratsuchenden bzw. der Person, derentwegen die Fachkraft in gerichtlichen Verfahren mitwirken soll, jeweils transparent zu machen hat, ob die Datenerhebung in der Funktion der Beratung nach § 17 oder der Funktion der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach § 50 Abs. 3 zu erfolgen hat.

Nach alledem stützt die Kommentierung in den Randnummern 56 ff. die Aussage nicht, wonach nach anderer Ansicht eine interne Datenweitergabe im Rahmen einer organisatorischen Einheit im wohlverstandenen Interesse des Klienten sogar geboten sei.

Mit freundlichen Grüßen

Lutta Struck

Prof Dr Dr h c Reinhard Wiesner